



SCHEIZERISCHER KLUB DES
BELGISCHEN SCHÄFERHUNDES UND SCHIPPERKES
CLUB SUISSE DU CHIEN DE BERGER BELGE ET
SCHIPPERKES

Schweizerischer Klub des Belgischen Schäferhundes und des Schipperkes Club Suisse du Chien de Berger Beige et Schipperkes

STATUTEN

Generalversammlung des SKBS am 12. März 2011

1. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der „Schweizerische Klub des Belgischen Schäferhundes und Schipperkes / SKBS“, „Club Suisse du chien de Berger Beige et Schipperkes / CSCBB“ ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten. Er ist als einziger Verein in der SKG zuständig für alle Varietäten des Belgischen Schäferhundes und des Schipperkes.

Art. 2

Zweck

Der SKBS bezweckt:

- a) Die Reinzucht aller Varietäten des Belgischen Schäferhundes und des Schipperkes in der Schweiz nach den bei der Federation Cynologique Internationale FCI deponierten Standards zu fördern;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse mit ihren Varietäten: Groenendael, Tervueren, Malinois, Laekenois und des Schipperkes;
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) Förderung der ihm angeschlossenen Ortsgruppen;
- e) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- f) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Belgischen Schäferhunde und des Schipperkes deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlicher fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- g) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- h) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- i) Kontakte mit ausländischen Vereinen der gleichen Rassen.

A11.3

Zweckverfolgung

Der SKBS strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Belgischen Schäferhunden und des Schipperkes;
- c) Betrieb einer Auskunfts- und Vennittlungsstelle;
- d) Überwachung der Einhaltung des FCI Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;
- e) Durchführung von vereinsinternen und CAC-Ausstellungen , von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen;
- f) Durchführung von Zuchttauglichkeitsprüfungen (ZTP);
- g) Venretung der Interessen der Mitglieder;
- h) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Ausstellungs- TKGS, ZTP- Richteranwältern und Richtern;
- i) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen .

II MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art.4

Mitglieder

Alle Personen können in den SKBS aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Venreters. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht ab Vollendung des 16. Altersjahrs.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Zentralvorstand .

Wer in den SKBS eintreten will , hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Der SKBS kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden . Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

SKBS Veteranen

„Ehrenmitglieder und Veteranen, die vor dem 23.4.2016 ernannt wurden, sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit (Besitzstandswahrung).“ In diesem Fall bezahlen die Ehrenmitglieder und Veteranen, die nach dem 23.4.2016 ernannt wurden, den normalen Mitgliederbeitrag wie alle übrigen Mitglieder.

Erlöschen der Mitgliedschaft Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Erlöschungsgründe

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Zentralpräsidenten oder an den Kassier erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Austritt

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SKBS oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Zentralvorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Streichung

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Zentralpräsidenten des SKBS zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Rekursrecht

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des SKBS und seiner Ortsgruppen aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Wirkung

Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SKBS oder der SKG.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Zentralvorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten .

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten .

Publikation

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der SKBS einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

Art. 12

Wirkung

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen SKG-Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein alljährig geschützter Zuchname wird gelöscht.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab vollendetem 16. Altersjahr, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der SKBS Mitglieder gegenüber der SKG sind in besonderen Reglementen geregelt.

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den SKBS verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des SKBS anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen

S

Art. 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder, SKBS-Veteranen und Zentralvorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SKBS haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Art. 19 der SKG-Statuten haftet die SKG nicht für Verbindlichkeiten des SKBS, umgekehrt haftet auch der SKBS nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

V ORTSGRUPPEN

Art. 18

Ortsgruppen

Es ist wünschenswert, dass sich die Mitglieder des SKBS in Ortsgruppen in der Rechtsform von Vereinen gemäss Art. 60ff ZGB zusammenschliessen.

- a) Die Ortsgruppen haben zur Aufgabe, den Zusammenhang unter den Mitgliedern zu erleichtern und zu fördern sowie eine wirksame Werbung im Dienste des Belgischen Schäferhundes des Schipperkes und des SKBS zu betreiben. Ihre Tätigkeit umfasst hauptsächlich:
 - Austausch von Erfahrungen über Zucht- und Erziehung der Hunde
 - Beratung der Interessenten beim Hundekauf
 - Anschaffung von Büchern über die Kynologie des Belgischen Schäferhundes sowie weitere Schriften der Kynologie
 - Erziehung der Hunde, Durchführung von kynologischen Kursen
 - Organisation von Wettkämpfen, Zuchtauglichkeitsprüfungen (ZTP), Sporthundeprüfungen, Ausstellungen sowie Werbeveranstaltungen innerhalb des SKBS
 - Durchführung von Schweizermeisterschaften und Spezialausstellungen unter dem Patronat des SKBS
 - Logistische Organisation der jährlichen Generalversammlung des SKBS oder anderen Anlässen nach Absprache mit dem ZV.
 - Aktive Unterstützung für operative Geschäfte des SKBS
- b) Der Zentralvorstand fördert die Bildung von Ortsgruppen, wenn das Bedürfnis in grösseren Ortschaften oder regional vorhanden ist.
- c) Zur Gründung einer Ortsgruppe bedarf es mindestens 20 Personen, die bereits dem SKBS angehören.
- d) Die Anerkennung einer Ortsgruppe liegt in der Kompetenz der Generalversammlung. Jedoch darf dieser Entscheid erst nach schriftliche Rücksprache mit den angrenzenden SKG Sektionen und SKBS-Ortsgruppen gefällt werden.

- e) Innerhalb der gleichen Ortschaft und ihres Einzugsgebietes darf in der Regel nur eine einzige Ortsgruppe ihren Sitz haben. In begründeten Fällen kann die Generalversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes auch Ausnahmen bewilligen.
- f) Die Ortsgruppen sind eine rein interne Institution des SKBS. Sie genießen nicht die rechtliche Stellung einer Sektion der SKG.
- g) Die Statuten der Ortsgruppen dürfen nicht in Widerspruch zu den Statuten des SKBS und der SKG stehen. Sie sind, wie auch spätere Änderungen, dem Zentralvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie treten mit der Genehmigung in Kraft. Lehnt der Zentralvorstand Statuten oder spätere Änderungen daran ab, besteht die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides des Zentralvorstandes, einen Rekurs zuhanden der nächsten Generalversammlung zu erheben.
- h) Die Ortsgruppen sind in ihrer Kassaführung selbständig. Insbesondere sind sie berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag zu erheben. Der SKBS haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Ortsgruppen; umgekehrt haften die Ortsgruppen nicht für Verbindlichkeiten des SKBS.
- i) Mitglieder, die in einer Ortsgruppe stimm- und wahlberechtigt sind, dürfen nur Personen sein, die dem SKBS angehören. Als Aktivmitglieder, die in einer Ortsgruppe stimm- und wahlberechtigt sind, dürfen nur Personen sein, die dem SKBS angehören. Den Ortsgruppen steht es jedoch frei, als Gönner auch Personen aufzunehmen, die nicht Mitglied des SKBS sind. Sie sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.
- j) Ortsgruppen, die vom SKBS aus aussergewöhnlichen Gründen eine Subvention zu erlangen wünschen, haben bis spätestens dem 30. November des betreffenden Jahres ein schriftliches Gesuch an den Zentralvorstand zu richten. Diesem Gesuch sind Rechnungsauszug sowie alle anderen Belege für das betreffende Geschäftsjahr beizufügen. Der Zentralvorstand des SKBS hat diese Subventionsgesuche mit einem entsprechenden Antrag der Generalversammlung zu unterbreiten.
- k) Ausschluss einer Ortsgruppe aus dem SKBS:
Die Ortsgruppe wird durch die Generalversammlung ausgeschlossen, wenn sie ihre Verpflichtungen gegenüber dem SKBS während drei Jahren und trotz Aufforderung nicht erfüllt oder sonst die Verbandstreue verletzt.

V. ORGANISATION

Art. 19

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Zentralvorstand ;
- c) die Kontrollstelle;
- d) die Zuchtkommission.

- a) Die Generalversammlung

Art. 20

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des SKBS. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

- Art. 21
- Einberufung* Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Publikation in den offiziellen Publikationsorganen mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste .
- Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Zentralvorstand .
- Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
- Anträge* Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind, um gültig zu sein, dem Zentralpräsidenten bis Ende November schriftlich mit eingeschriebenem Brief und begründet einzureichen.
- Art. 22
- Ordentliche Generalversammlung* Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- Art. 23
- Ausserordentliche Generalversammlung* Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Zentralvorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
- Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.
- Art. 24
- Beschlussfähigkeit* Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder .
- Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Die Generalversammlung kann auf Band aufgezeichnet werden. Nach Genehmigung des Protokolls muss die Aufzeichnung gelöscht werden.
- Art. 25
- Kompetenz* Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b) Genehmigung der Jahresberichte ;
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Dechargeerteilung an den Zentralvorstand ;
 - d) Genehmigung des Budgets;
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
 - f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes

- g) Wahlen des Zentralvorstandes:
1. des Zentralpräsidenten;
 2. des Aktuars;
 3. des Kassiers;
 4. des Präsidenten der Zuchtkommission;
 5. des Verantwortlichen Wesensrichter und ZTP
 6. des Verantwortlichen Sporthundewesen
 7. des Verantwortlichen Ausstellungswesen
- Ohne Zentralvorstandsmandate
8. der Rechnungsrevisoren;
 - 8.1 der Wesensrichter,
 - 8.2 Nomination der Ausstellungsrichter und Anwärter zuhanden der SKG.
- h) Änderung der Statuten und Reglemente
- i) Anträge an den Zentralvorstand (Betrifft der Antrag eine Angelegenheit, über die in den vergangenen 5 Jahren bereits entschieden wurde, so wird auf dessen Behandlung nur eingetreten, wenn der Eintretensbeschluss mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gutgeheissen wird.)
- j) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) Auflösung des SKBS.

Art. 26

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

b) Der Zentralvorstand

Art. 27

Zentralvorstand

Der Zentralvorstand besteht aus 7 Mitgliedern (Zentralpräsident, Aktuar, Kassier, Präsident Zuchtkommission und den Verantwortlichen für Wesensrichter/ZTP, sowie der Sporthunde- und Ausstellungsverantwortliche). Er wird für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Zentralvorstand bestimmt den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Während der Amtsdauer gewählte Zentralvorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Zentralpräsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten).

Zentralpräsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren .

Art. 28

Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Aufgaben des Zentralvorstandes

Art. 29

Zentralpräsident

Dem Zentralpräsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Sektionstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes ;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung ;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen ;
- d) Die Vertretung des SKBS nach aussen;

Art. 30

Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 31

Aktuar

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz nach Absprache mit dem Zentralpräsident.

Art. 32

Kassier

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen , die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab und erstellt das Budget.

Art. 33

*Präsident der
Zuchtkommission*

Der Präsident der Zuchtkommission überwacht und leitet die Geschäfte der Zuchtkommission .

Bei Rekursen vertritt und erläutert er die Stellungnahme der Zuchtkommission.

Gleichzeitig informiert er die Zuchtkommission über die Entscheidung des Zentralvorstandes und die Beweggründe, die zum Entscheid geführt haben. Er übergibt sämtliche Sitzungsprotokolle zuhanden der Klubakten des Aktuars.

Art. 34

Wesensrichter-Obmann

Der Wesensrichter-Obmann wacht darüber, dass alle Wesensprüfungen nach einem einheitlichen Kriterium durchgeführt werden. Um dies zu erreichen, muss er:

- die Ausbildung der Wesensrichter und –Anwärter leiten;
- die Parcoursvorbereitungen für die Zuchttauglichkeitsprüfung sowie die Arbeiten der Wesensrichter überwachen.

Art. 35

*Verantwortlicher
Sporthundewesen*

Der Verantwortliche Sporthundewesen ist für die Qualifikationskontrolle Schweizermeisterschaften (SM) und Weltmeisterschaften (WM) verantwortlich.

Er unterstützt die Vereine bei der Durchführung der SM und organisiert die Richter. Er ist Mannschaftsführer an der WM (Agility, Mondioring oder IPO) und beantwortet Fragen zum Thema Ausbildung.

Art. 36

*Verantwortlicher
Ausstellungswesen*

Der Verantwortliche Ausstellungswesen koordiniert mit der Ausstellungs-Leitung der SKG die Ausstellungen in der Schweiz. Es liegt in seinem Ermessen Spezialrichter für Ausstellungen aufzubieten und zu betreuen.

Er behandelt die eingehenden Anträge für Gebrauchshundeklasse und Homologation von Champion-Titel und leitet diese der SKG weiter. Er koordiniert Anfragen für die Ausbildung von Ausstellungsrichtern zu Handen der SKG.

Er ist verantwortlich für das Durchführen von Spezial-Klubshows für Belgische Schäferhunde im eigenen Lande. Er ist zuständig für die Publikation von Ausstellungs-Resultaten. Er gilt als Auskunftsstelle für alle Belange im Ausstellungswesen für unsere Klubmitglieder.

Kontrollstelle

Art.37

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einem Ersatz. Diese müssen die für ihre Aufgaben entsprechenden fachlichen Kenntnisse besitzen. Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen Ersatz. Der Amtsälteste ist für ein Jahr Obmann und scheidet anschliessend aus, während der Ersatz nachrückt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht mit Antrag.

c) Zuchtkommission

Art. 38

Zuchtkommission

Die Zuchtkommission überwacht und leitet die gesamte Zucht des Belgischen Schäferhundes und des Schipperkes in der Schweiz. Sie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- Präsident der Zuchtkommission
- Verantwortlicher Wesensrichter und ZTP
- Zuchtadministration

Ausser dem Präsident und dem verantwortlichen Wesensrichter und ZTP, konstituiert sich die Zuchtkommission selber. Der Zentralvorstand genehmigt die Mitglieder dieser Zuchtkommission.

Die Zuchtkommission unterstützt den Präsident der Zuchtkommission bei der Beratung der Züchter und überwacht die Zucht unserer Hunde. Sie trifft die dazu notwendigen Entscheidungen in dem durch die Reglemente festgelegten Rahmen.

Erfährt sie von Unstimmigkeiten oder Reglementsverletzungen, so ist sie von Amtes wegen verpflichtet, den Tatbestand genau abzuklären und die sich aufdrängenden Massnahmen zu ergreifen, bzw. bei den zuständigen Instanzen zu beantragen.

Die Zuchtkommission organisiert die Ausbildung der Wesensrichter und beruft in angemessenen Intervallen Zusammenkünfte der Wesens- und ggf. Ausstellungsrichter zur Weiterbildung und zur Koordination ein.

Über Sitzungen und Zusammenkünfte werden in nützlicher Frist Protokolle erstellt, mit denen der Zentralpräsident über die Arbeiten und Beschlüsse orientiert wird. Ein weiteres Exemplar geht an den Aktuar zuhanden der Vereinsakten.

Die Zuchtkommission besitzt ihre eigene Kasse, deren Revision gleichzeitig mit derjenigen der Zentralkasse durchgeführt wird. Der Abschluss der Zuchtkasse ist jeweils in die Gesamtabrechnung der Zentralkasse der Sektion zu integrieren.

d) Weitere Gremien

Art. 39

Präsidenten der Ortsgruppen

Die Ortsgruppenpräsidenten werden mindestens einmal pro Jahr zu einer Klausurtagung eingeladen.

Über diese Klausurtagung wird ein Protokoll geführt, welches allen Sitzungsteilnehmern sowie den abwesenden Ortsgruppenpräsidenten zugestellt wird. Die Präsidenten der Ortsgruppen können an dieser Tagung jedoch keine für den Verein verbindlichen Beschlüsse fassen.

Spezialkommissionen

Art. 40

Die Generalversammlung und der Zentralvorstand können für besondere Aufgaben Spezialkommissionen ernennen und ihnen Kompetenzen delegieren.

Sämtliche Kommissionen unterstehen jedoch der Aufsicht durch den Zentralvorstand.

VI. FINANZEN

Art. 41

Die Sektion erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VII. STATUTENREVISION

Art. 42

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

VIII. AUFLÖSUNG DER SEKTION DES SKBS

Art. 43

Die Auflösung des SKBS kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. März 2011 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 24. November 1989

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Lassen der deutsche oder französische Text unterschiedliche Interpretationen zu, so gilt die deutsche Fassung als Originaltext.

Im Namen der Generalversammlung des SKBS 4. März 2017


Heinz Müller

Verena Reding

Zentralpräsident

Aktuarin

Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Klubs des Belgischen Schäferhundes und Schipperkes vom 12. März 2011 angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 20. Juli 2011



Peter Ruh
Präsident

Im Namen des Zentralvorstands



Dr. Mathias Lind Präsident